

## Vorrang für Umwelt und Gesundheit: Kein Fracking in Deutschland.

Der Einsatz der Fracking-Technologie in der Erdgasförderung ist mit heute unabsehbaren Risiken verbunden. Deshalb halten wir den Einsatz nicht für verantwortbar. Es darf daher auf absehbare Zeit kein Fracking zur Förderung von Schiefer- und Kohleflözgas in Deutschland geben. Ob diese Form des Frackings eine Option in einiger Zeit sein kann, muss auch anhand von wissenschaftlich begleiteten und in ihrer Anzahl begrenzten Probebohrungen sorgfältig und transparent geprüft werden. Eine wirtschaftliche Nachnutzung ist auszuschließen.

Das Eckpunktepapier der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Barbara Hendricks und des Bundesministers für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel aus dem vergangenen Sommer entspricht dem Koalitionsvertrag, in dem die SPD ihre skeptische Haltung zur heutigen Anwendung der Fracking-Technologie durchgesetzt hat. Der Schutz des Trinkwassers und der Schutz der Gesundheit haben absolute Priorität.

Nach geltendem Recht ist Fracking zur Erdgasgewinnung in Deutschland erlaubt. Dabei wird nicht zwischen „konventionellem“ und „unkonventionellem“ Fracking differenziert. Mit dem von Umwelt- und Wirtschaftsministerium vorgelegten Gesetzentwurf wird das geändert. Dies ist ein längst überfälliger und wichtiger Schritt, um dem für uns obersten Ziel – dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Menschen – bestmöglich gerecht zu werden. Der Schutz des Trinkwassers muss absoluten Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen genießen. Wir als Netzwerker begrüßen daher die vorliegenden Gesetzentwürfe und fordern gleichzeitig an einigen Stellen weitergehende Änderungen.

Wichtig für uns ist, dass die seit Jahrzehnten beispielsweise in Niedersachsen praktizierte Förderung von Erdöl und Erdgas künftig unter modernen und hohen Umweltstandards sowie transparenter Bürgerbeteiligung erfolgt.

Konkret sehen wir folgenden Änderungsbedarf:

Transparenz und Bürgerbeteiligung sicherstellen

Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Transparenz von Fördervorhaben über das gesamte Verfahren hinweg gewährleistet ist.

Trinkwasserschutz ausweiten

Der Trinkwasserschutz ist noch stärker zu verankern. Der Besorgnisgrundsatz muss umfassend Anwendung finden. Wir wollen, dass die Einzugsgebiete von Brunnen, deren Wasser als Lebensmittel, Trinkwasser und Getränke oder als Bestandteil davon genutzt werden, in die Verbotszonen aufgenommen werden. Darüber hinaus sollten auch Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung in die Verbotszonen aufgenommen werden. Mindestens sollte diese Option aber den Ländern eingeräumt werden.

Regelungen bei der Verpressung von Lagerstättenwasser verschärfen

Die bestehenden und zu erteilenden Genehmigungen für Verpressvorhaben müssen befristet werden, der Stand der Technik regelmäßig überprüft werden.

Eine Verpressung von Lagerstättenwasser, das wassergefährdende oder stark wassergefährdende Substanzen enthält, muss ohne Ausnahme verboten werden. Die Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ausgebaut und ein Monitoring implementiert werden.

Als Grundlage hierfür brauchen wir eine Öko-Effizienz-Analyse der Wirtschaftlichkeit sowie der ökologischen Auswirkungen der jeweiligen Fördermaßnahme.

Ebenfalls ist sicherzustellen, dass sogenannte Quer-, Schrägbohrungen in und unter Wasserschutzgebieten etc. durch das Gesetz auch weiterhin ausgeschlossen bleiben.

Expertenkommission hinterfragen

Der Deutsche Bundestag soll über den Einsatz der Fracking-Technologie entscheiden. Vor diesem Hintergrund ist der Sinn der Expertenkommission, die nur auf Wunsch unseres Koalitionspartners in das Gesetz aufgenommenen wurde, zu kritisieren.

Die Regelung im Eckpunktepapier war eindeutig und muss Grundlage einer gesetzlichen Regelung sein. Der Schutz von Trinkwasser und Gesundheit hat absolute Priorität gegenüber wirtschaftlichen Interessen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Risiken des unkonventionellen Frackings nicht absehbar.

Nachnutzung von Probebohrungen ausschließen

Probebohrungen sind nur für Forschungszwecke zulässig und auf zwei zu beschränken. Eine kommerzielle Nachnutzung ist auszuschließen.

### 3.000-Meter-Grenze überprüfen

Es ist zu überprüfen, ob sich durch die sogenannte 3.000-Meter-Grenze ein grundsätzliches Verbot von unkonventionellem Fracking vollziehen lässt oder gegebenenfalls ein äquivalentes Kriterium entwickelt werden müsste. Dies wäre etwa der Fall, wenn unkonventionelle Fracking-Vorhaben auch unterhalb der 3.000-Meter-Grenze vorstellbar bzw. nicht auszuschließen sind.

### Regelung für unkonventionelles Fracking bei Erdgas und Erdöl gleichstellen

Auch wenn die Förderung von Erdöl mit der Fracking-Technologie heute in Deutschland noch keine Anwendung findet, ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung auch zu Aufsuchungserlaubnissen für Erdölförderung durch unkonventionelles Fracking kommen wird. Aus den USA bekannte unkonventionelle Fracking-Verfahren umfassen auch Erdölförderung. Einige Vorgaben, Regelungen und Gebietsverbote in den Entwürfen zum Wasserhaushaltsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz beziehen sich dennoch lediglich auf Fracking-Vorhaben im Erdgassektor.

### Beweislastumkehr rechtssicher einführen

Es ist sicherzustellen, dass die Beweislastumkehr durch das Gesetz klar definiert wird und nicht als Anscheinsvermutung ausgelegt werden könnte. Zudem ist sicherzustellen, dass im Zuge der Beweislastumkehr eine Schadensregulierung durch die Unternehmen auch tatsächlich gewährleistet werden kann.

Berlin, Juni 2015